

# **I. Zuchtbuchordnung**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogramms sind:
  - 1.1.1 die Rechtsvorschriften der EG
  - 1.1.2 die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
  - 1.1.3 die Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung

## **2. Zuchtprogramm**

### **2.1 Zuchtgebiet**

Das Zuchtgebiet des Stader Schafzuchtverbandes umfasst das Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Rotenburg, Stade, Verden und Osterholz-Scharmbeck.

### **2.2 Zuchtpopulation**

Die Zuchtpopulation umfasst die in den Beständen der Herdbuchzüchter gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttiere.

### **2.3 Rassen**

Für jede Rasse ist ein gesondertes Zuchtbuch zu führen. Die Population umfasst etwa 1000 eingetragene Mutterschafe und Böcke der Rassen:.

#### ***Fleischschaf*rassen:**

*Schwarzköpfiges Fleischschaf*

*Texel*

Weißköpfiges Fleischschaf

Für weitere Rassen kann bei sich ergebender Notwendigkeit der züchterischen Betreuung jeweils ein Zuchtbuch eingerichtet werden.

## **2.4 Zuchtziele**

Fleischschafassen: Ein gut bemuskeltes, rahmiges Schaf mit guter bis hoher Fruchtbarkeit, korrektem Fundament und ausgeglichenerm Vlies.

Eine nähere Beschreibung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt in Anlehnung an die von den Rasseausschüssen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) festgelegten Zuchtziele. Für Rassen, die nur innerhalb des Verbandsgebietes gezüchtet werden, werden die Zuchtziele vom Verband erstellt.

Bei Rassen und Zuchtrichtungen, die nicht unter Nr. 2.3 aufgeführt sind, legt der Vorstand im Bedarfsfall eine entsprechende Zuchtzielbeschreibung als Übergangsregelung fest. Diese Übergangsregelung gilt, solange die entsprechende Rasse ca. 1 % der Herdbuchpopulation nicht überschreitet.

Die VDL-Rassebeschreibungen der jeweiligen Rassen des Sonderdruckes „Schafzucht“ (Anlage) sind Bestandteile der Zuchtbuchordnung und gelten als Zuchtziele. Änderungen werden den Mitgliedern über Rundschreiben und den zuständigen Behörden mitgeteilt.

## **2.5 Zuchtmethode**

Das Zuchtziel soll innerhalb der Rassen auf dem Wege der Reinzucht erreicht werden. Dabei ist die Hereinnahme von Genen aus anderen Populationen zur schnelleren Verbesserung von angestrebten Leistungseigenschaften möglich.

Die Selektion erfolgt aufgrund der Abstammung, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und einer Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung unter Berücksichtigung der Eignung zur Landschaftspflege – soweit ein rassebedingter Bedarf besteht und der Woll- bzw. Fellqualität.

## **2.6 Leistungsprüfungen**

Die Leistungsprüfungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Dabei werden folgende Kriterien festgestellt:

### **2.6.1 Merkmale der äußeren Erscheinung, der Woll- bzw. Fellqualität und – bei rassebedingtem Bedarf – der Eignung zur Landschaftspflege.**

Die Bewertung der weiblichen Schafe und Böcke findet vor der Zuchtbucheintragung statt. Die Bewertung der Böcke wird auf Sammelveranstaltungen vorgenommen. Sie kann aus organisatorischen Gründen, zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit auch in den Zuchtbetrieben vorgenommen werden. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Teilkriterien:

#### **2.6.1.1 Äußere Erscheinung, dabei werden folgende Merkmale mit Hilfe des Notensystems nach 2.6.1.3 bewertet:**

- a. Rasse- und Geschlechtstyp
- b. Korrektheit und Qualität des Körperbaues
- c. Entwicklung

#### **2.6.1.2 Woll- oder Fellqualität**

Zum Zeitpunkt der Eintragung ins Zuchtbuch wird die Wollqualität bei Böcken und weiblichen Tieren mindestens nach Ausgeglichenheit, Feinheit und Farbe bzw. die Fellqualität nach Dichte, Farbe und Zeichnung nach 2.6.1.3 bewertet.

#### **2.6.1.3 Diese Teilkriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet,**

wobei für die Äußere Erscheinung und die Landschaftspflege eine Gesamtnote vergeben wird:

- 9 ausgezeichnet
- 8 sehr gut
- 7 gut
- 6 befriedigend
- 5 durchschnittlich
- 4 ausreichend
- 3 mangelhaft
- 2 schlecht
- 1 ungenügend

2.6.2 Fleischleistung

Die Fleischleistungsprüfung kann am Tier selbst oder an Verwandten durchgeführt werden (Eigenleistungs-, Nachkommen- oder Geschwisterprüfung). Sie kann als Stations- oder Feldprüfung erfolgen.

- 2.6.2.1 a. Stationsprüfung: entsprechend den jeweils gültigen Prüfungsrichtlinien
- b. Feldprüfung: vom Tage nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten oder in einem Zeitraum von mindestens 8 Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche, im Prüfungszeitraum werden mindestens die durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahmen und die Bemuskelung ermittelt. Zur Ermittlung des Fleischanteils wird die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter bei Prüfungsende nach dem Notensystem unter 2.6.1.3 bewertet. Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenswochen dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt

Rasse/ Rassegruppe	Geburtsgewicht Einling	Geburtsgewicht Mehrling
Fleischschafe	4,5 kg	3,5 kg
Milchschafe	4,5 kg	3,5 kg
Landschafe	3,0 kg	2,0 kg

Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.

Folgende Geburtsgewichte werden zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme verwendet

Rasse/ Rassegruppe	Geburtsgewicht Einling	Geburtsgewicht Mehrling
Fleischschafe	4,5 kg	3,5 kg

Im Rahmen der Fleischleistungsprüfung kann zusätzlich auch eine Ultraschallmessung der Fettdicke im Bereich des Rückens und der Dicke des Rückenmuskels durchgeführt werden. Für die Durchführung der Messung und die Einbeziehung in die Zuchtwertschätzung gelten die jeweils gültigen Prüfungsrichtlinien.

### 2.6.3 Zuchtleistung

Die Zuchtleistungsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle weiblichen Schafe des Bestandes, die nach Beginn der Prüfung (Zuchtjahrbeginn: 1. Juli) ablammen, geprüft. Es wird die Anzahl der geborenen und bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer ermittelt und auf die Zuchtjahre der Mutter bezogen.

2.6.3.1 Als Zuchtjahre gelten die Lebensjahre abzüglich 1 (außer bei Jährlingen, die schon mit einem Jahr gelammt haben).

2.6.4. Wird ein Index berechnet, so erfolgt die Ermittlung gem. den Richtlinien für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bei Schafen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

### **3. Zuchtbuch**

Das Zuchtbuch besteht aus einer Sichtkartei, in der alle züchterischen Daten festgehalten werden. Ein EDV-Datenträger ist der Sichtkartei gleichgestellt. Die Datei umfasst für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch.

#### 3.1 Zuchtbuchabteilungen

Das Zuchtbuch ist in folgende Abschnitte und Abteilungen gegliedert, wobei Abschnitt A als Hauptabteilung und Abschnitt B als Besondere Abteilung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorgaben gilt:

- Abschnitt A: Reinrassige Zuchtschafe
  - Abteilung 1: Herdbuch – Hauptabteilung
  - Abteilung 2: Herdbuch – Nebenabteilung
- Abteilung B: Eingetragene Zuchtschafe
  - Abteilung 3: Vorbuch

3.2 Ein Zuchtschaf wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Ein Mindestalter von 5 Monaten muss erreicht sein. Die Zuordnung der Eintragung ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.

3.3 Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muß eingetragen werden.

### **4. Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch**

#### **4.1 Abschnitt A: reinrassige Zuchttiere**

##### **4.1.1 Abteilung 1: Herdbuch – Hauptabteilung**

Ein Zuchttier wird in die Abteilung 1 eingetragen, wenn

4.1.1.1 Eltern und Großeltern im Zuchtbuch derselben Rasse sind und die

- Väter und Großväter jeweils der Zuchtwertklasse I oder II angehören
- 4.1.1.2 das Tier eindeutig identifizierbar und seine Abstammung gesichert ist
- 4.1.1.3 beim Tier und soweit vorhanden bei seinen Eltern und Großeltern die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen,
- 4.1.1.3.1 mindestens jedoch für die Bewertung der Merkmale Woll- und Fellqualität und äußere Erscheinung, unter Berücksichtigung der Eignung zur Landschaftspflege, sofern ein rassebedingter Bedarf besteht, jeweils die Gesamtnote 4 bei weiblichen Tieren und jeweils die Gesamtnote 5 bei Böcken.
- 4.1.1.3.2 Ein Bock muss hinsichtlich der im Index zusammengefassten Zuchtwerteile der Fleischleistung (tägliche Zunahme und Bemuskelung) mindestens 95 Punkte erreichen.
- Bei weiblichen Tieren darf die Note für die Bemuskelung nicht unter 5 liegen.
- 4.1.1.3.3 Die Zuchtleistung einer Bockmutter darf nicht mehr als 20 % unter dem nach Altersklassen korrigierten Durchschnitt der Population liegen.
- 4.1.1.4 Böcke müssen gekört sein
- 4.1.2 **Abteilung 2:** Herdbuch – Nebenabteilung
- Ein Zuchttier wird in die Abteilung 2 eingetragen, wenn
- 4.1.2.1 Eltern und Großeltern im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
- 4.1.2.2 das Tier eindeutig identifizierbar und seine Abstammung gesichert ist,
- 4.1.2.3 die unter Nr. 4.1.1.3 genannten Anforderungen nicht oder teilweise

nicht erfüllt werden.

#### 4.1.2.4

##### Aufstiegsregelung

Ein weibliches Tier kann in [Abschnitt 2](#) eingetragen werden, wenn dessen Mutter und Muttersmutter im Abschnitt B eingetragen sind und dessen Vater und beide Großväter in Abschnitt A eingetragen sind

## 4.2 **Abschnitt B: eingetragene Zuchttiere**

### 4.2.2 **Abteilung 3: Vorbuch**

Im Vorbuch werden nur weibliche Tiere eingetragen. Ein Schaf kann im Vorbuch eingetragen werden, wenn es die Anforderungen des Abschnittes A nicht erfüllt, aber rassetypische Merkmale aufweist, gekennzeichnet ist und folgende Mindestkriterien erfüllt: Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens mit der Note 4 und Bewertung der Bemuskelung mit Note 5.

## 4.3 **Körung und Herdbuchaufnahme**

4.3.1 Böcke, die in die Abteilung 1 eingetragen werden sollen, sind der Körkommission des Verbandes zum Zwecke der Körung vorzustellen. Einzelkörungen können auch vom Zuchtleiter oder seinem Vertreter alleine durchgeführt werden.

4.3.2 Das Körurteil lautet: gekört – nicht gekört – vorläufig nicht gekört – und wird auf der Zuchtbescheinigung mit Ort, Datum, ausstellendem Zuchtverband und gegebenenfalls Wertklasse eingetragen und vom Zuchtleiter unterschrieben.

4.3.3 Ein Bock ist gekört, wenn die unter Nr. 4.1.1.3 genannten Anforderungen erfüllt sind. Ein Bock ist nicht gekört, wenn er die Anforderungen an die Leistung gem. 4.1.1.3 nicht erfüllt. Ein Bock ist vorläufig nicht gekört, wenn zu erwarten ist, dass er die Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt.



- 4.3.4 Bei der Körung werden Böcke in Zuchtwertklassen (ZWK) eingeteilt:  
ZWK I: In den Merkmalen Bemuskelung und Äußere Erscheinung muss mindestens die Note 7 und im Merkmal Wolle die Note 6 erzielt werden. Hinsichtlich der im Index zusammengefassten Zuchtwerteile der Fleischleistung (tägliche Zunahme und Bemuskelung) sind mindestens 95 Punkte erforderlich.  
ZWK II: In den Merkmalen Bemuskelung und Äußere Erscheinung muss mindestens die Note 6 und im Merkmal Wolle mindestens die Note 5 erreicht werden. Hinsichtlich der im Index zusammengefassten Zuchtwerteile der Fleischleistung (tägliche Zunahme und Bemuskelung) sind mindestens 95 Punkte erforderlich.  
ZWK III: Böcke, die die o. g. Anforderungen für die ZWK I und II nicht erfüllen, jedoch die Anforderungen gem. 4.1.1.3 erfüllen.
- 4.3.5 Gegen eine Entscheidung im Rahmen der Körung und der Herdbuchaufnahme kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, der zusammen mit der Vorstandschaft über ihn entscheidet
- 4.3.6 Die Herdbuchaufnahme der weiblichen Tiere wird vom Zuchtleiter oder dessen Beauftragten durchgeführt.
- 4.3.7 Schafe können in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn sie in Mitgliedsbetrieben des Zuchtverbandes gehalten werden.

## **5. Kennzeichnung und Abstammungssicherung**

### **5.1 Kennzeichnung**

Die in Mitgliedsbetrieben gehaltenen und im Zuchtbuch eingetragenen Tiere sowie ihre für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Nachkommen müssen mit der durch die Viehverkehrs-Verordnung vorgegebenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

#### **5.1.1 Lämmer**

Die Vorkennzeichnung der Lämmer ist innerhalb von 3 Tagen nach der Geburt vom Züchter vorzunehmen durch Fellstempel mit der Mutternummer, fortlaufenden Nummern oder nummerierten Plastikmarken, wenn nicht innerhalb dieser Frist die endgültige Kennzeichnung erfolgen kann. Die endgültige Kennzeichnung aller zur Zucht vorgesehenen Lämmer hat innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt mit den amtlich vorgegebenen Lebensohrmarken zu erfolgen.

5.1.2 Böcke können anlässlich der Körung mit einer zusätzlichen Ohrmarke (Körnummer oder Aufdruck „gekört“) gekennzeichnet werden. Zusätzlich kann ein Verbands- und Herdenzeichen angebracht werden.

### **5.2 Abstammungssicherung**

5.2.1 Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes besamt wurde.

5.2.2 Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im „Sprung aus der Hand“ oder im „Klassensprung“ gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen liegt.

5.2.3 Der Schafzuchtverband kann eine stichprobenweise Überprüfung der Abstammung der Lämmer bzw. der im Zuchtbuch eingetragenen männlichen und weiblichen Schafe mittels Blutgruppenbestimmung oder durch eine molekulargenetische Abstammungsuntersuchung vornehmen lassen. Eine Überprüfung muss vorgenommen werden, wenn Zweifel an der Abstammung bestehen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Schafzuchtverband. Sollte sich herausstellen, dass der Züchter unzutreffende Angaben gemacht hat, hat er die entstandenen Kosten dem Schafzuchtverband zu erstatten.

### **5.3 Mikrosatelliten-Genotyp**

Für Böcke und Schafe mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm können Mikrosatelliten-Genotyp- oder Bluttypkarten angelegt werden, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

## **6. Zuchtbuchführung**

### **6.1 Grundsätzliches**

Die Zuchtbuchführung erfolgt sowohl durch die Verbandsgeschäftsstelle als auch durch den Züchter. Dabei ist der Züchter vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben über die verwendeten Deckböcke, die Ablammeintragung, die Kennzeichnung und Abstammung im Stallbuch sowie die Angaben auf weiteren Bescheinigungen die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Eintragungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Verbandsgeschäftsstelle einen entsprechenden Vermerk anbringen.

Die Verbandsgeschäftsstelle ist in erster Linie für die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

## **6.2 Zuchtbuch**

6.2.1 Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes geführt. Die jeweilige Abteilung des Zuchtbuches wird bei dem betreffenden Tier angegeben.

6.2.2 Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben:

6.2.2.1 Name und Anschrift des Züchters und Besitzers

6.2.2.2 Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtstyp, Herdbuchnummer/  
Lebensnummer

6.2.2.3 Eltern und Großeltern (nur bei reinrassigen Zuchttieren) und deren Herdbuch-Nummer

6.2.2.4 bei Tieren, die aus einem Embryotransfer gewonnen wurden, die Blutgruppenbestimmung/Ergebnis der DNA-Untersuchung (oder Vergleichbares) der genetischen Eltern

6.2.2.5 alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

6.2.2.6 Datum und Ursache (soweit bekannt) des Abgangs

6.2.2.7 im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Erwerbers

6.2.2.8 Datum und Anzahl der ausgestellten Zuchtbescheinigungen

6.2.3 Bei Mutterschafen sind zusätzlich einzutragen:

- Deckdatum (soweit bekannt) mit Angabe des Deckbockes

- Ablammdatum und Ablammergebnis (mit Geschlechts-

angaben)

- Aufzuchtergebnis bis 42. Tag

- 6.2.4 Zusätzlich werden – soweit vorhanden – eingetragen:
  - 6.2.4.1 das Datum der Aufnahme in das Zuchtbuch sowie bei männlichen Tieren die Köreentscheidung
  - 6.2.4.2 bei Böcken und Schafen die Bewertung von Bemuskelung, äußerer Erscheinung einschließlich Eignung zur Landschaftspflege und Woll- bzw. Fellqualität
  - 6.2.4.3 Schauergebnisse, Maße und Gewichte
  - 6.2.4.4 Ergebnisse der Nachkommenbewertung
  - 6.2.4.5 Scrapie-Genotyp und Datum der durchgeführten Genotypisierung.
  - 6.2.4.6 Muskeldicke und Fettdicke, falls am lebenden Tier eine Ultraschallmessung durchgeführt wurde

### **6.3 Stallbuch**

- 6.3.1 Jeder Zuchtbetrieb ist zur Führung eines Stallbuches verpflichtet. Als Stallbuch gilt auch eine jährlich von der Zuchtleitung erstellte Liste, in die die für das Zuchtjahr bestimmten Mutterschafe vorgetragen sind. Grundlage hierfür sind die Angaben des Züchters hinsichtlich Bedeckung, Ablammung und Kennzeichnung. Das Stallbuch enthält im Einzelnen folgende Angaben:
  - 6.3.1.1 Herdbuch-Nr. und Abstammung
  - 6.3.1.2 Deck-/Besamungsdatum – soweit bekannt –
  - 6.3.1.3 Datum der Ablammung, Deckbock (Name und Herdbuch-Nummer), Anzahl und Geschlecht sowie Ohrmarken-Nr. der lebend geborenen Lämmer innerhalb von 42 Tagen nach der Geburt.

- 6.3.1.4 Abgangsdatum des Schafes und möglichst die Ursache
- 6.3.1.5 im Falle des Verkaufs zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Erwerbers
- 6.3.2 Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind Aufzeichnungen zu machen über
  - 6.3.2.1 die genetischen Eltern, deren Blutgruppen, das Empfängertier und den Embryo
  - 6.3.2.2 den Zeitpunkt der Besamung
  - 6.3.2.3 den Zeitpunkt der Entnahme des Embryos
  - 6.3.2.4 den Zeitpunkt der Übertragung des Embryos
  - 6.3.2.5 den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung
- 6.3.3 Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter allein verantwortlich. Die Angaben im Stallbuch müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Durch Stichproben seitens des Beauftragten des Verbandes werden die Angaben im Stallbuch überprüft. Die Überprüfung der Abstammung durch eine molekulargenetische Untersuchung oder durch Blutgruppenbestimmung kann angeordnet werden

#### 6.3.4 Meldung der Deckdaten und der Zuteilung

Die Deckdaten beim Sprung aus der Hand und die Zuteilung der Deckböcke beim Gruppensprung sind unmittelbar nach der Bedeckung bzw. nach Bockzuteilung im Stallbuch zu erfassen. Anfang und Ende der Deckperioden der einzelnen Böcke sind mit Datum ebenfalls einzutragen. Bei Wechsel des Deckbockes in einer Gruppe ist eine Deckpause von 10 Tagen einzuhalten, um die Abstammung der Nachkommen zu sichern.

Die Einhaltung der Meldefrist zur Mitteilung der Deckdaten gilt dann als eingehalten, wenn die Geburtsmeldung mit Angabe des Deckbockes entsprechend 6.4.3 fristgerecht in der Geschäftsstelle eingeht.

### 6.4 **Geburtsmeldung**

Nach dem Ablammen sind innerhalb einer Woche folgende Eintragungen im Stallbuch vorzunehmen:

#### 6.4.1 Ablammdatum

#### 6.4.2 Zahl und Geschlecht der Lämmer, wobei totgeborene und verendete Lämmer bis 42. Lebenstag mit einem Kreuz zu kennzeichnen und Verlammungen gesondert anzugeben sind.

#### 6.4.3 Die Geburtsmeldungen sind nach Beendigung der Lammzeit, jedoch spätestens bis zum 30.04., bei Lammungen danach, innerhalb von 14 Tagen zur Ergänzung des Zuchtbuches an die Geschäftsstelle einzureichen. Das gilt auch für Zweitlammungen.

### 6.5 **Zuchtbescheinigung**

#### 6.5.1 Zuchtbescheinigungen werden auf Anforderung des Züchters vom Verband ausgestellt.

#### 6.5.2 Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen müssen sie

mindestens folgende Angaben enthalten:

- 6.5.2.1 den Namen der Züchtervereinigung und die Abteilung des Zuchtbuches
- 6.5.2.2 die Herdbuch-Nr. des Tieres mit Angabe von Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht
- 6.5.2.3 den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- 6.5.2.4 die Abstammung des Tieres mit der Herdbuch-Nr. seiner Eltern und bei reinrassigen Tieren auch seiner Großeltern
- 6.5.2.5 das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Zuchttieres und seiner Eltern, bei reinrassigen Zuchttieren auch seiner Großeltern sowie die Angabe der Behörde, die die Zuchtwertschätzung überwacht
- 6.5.2.6 bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die Angaben der genetischen Eltern und deren Blutgruppen/DNA-Untersuchungsergebnis
- 6.5.2.7 den Ort und das Datum der Ausstellung und
- 6.5.2.8 die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters. Im Falle von Zuchtbescheinigungen, die nicht im innergemeinschaftlichen Handel oder Handel mit Drittländern Verwendung finden, kann auf die Unterschrift verzichtet werden, sofern die Zuchtbescheinigung in einem automatisiertem Verfahren ausgestellt wird, als solche gekennzeichnet wird und zur Sicherung der Identität mit einer Registriernummer versehen ist..
- 6.5.2.9 Die Angaben müssen dem letzten bekannten Stand bei der Ausstellung der Zuchtbescheinigung entsprechen.
- 6.5.3 Wechselt ein Tier seinen Besitzer, ist der Verband zu informieren und das Zuchtbuch entsprechend zu ergänzen.
- 6.5.4 Darüber hinaus sollte die Zuchtbescheinigung enthalten:



- 6.5.4.1 Vermerke über die Körung
- 6.5.4.2 Vermerk, ob es sich um ein Einlings- oder Zwillingslamm handelt
- 6.5.4.3 Vermerke über die Zuchtbuchaufnahme
- 6.5.4.4 Leistungszeichen
- 6.5.4.5 Angaben über Schauerfolge
- 6.5.4.6 Ergebnis einer Scrapie-Genotypisierung
- 6.5.5 Ausfertigung von Zweitschriften  
Die Zuchtbescheinigung wird nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei einem Verlust und für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit einer Ordnungszahl als solche zu kennzeichnen sind.

## **7. Zuständigkeiten**

Zuständig und verantwortlich sind:

- 7.1 für die Richtigkeit der Lammdaten und Geburtsangaben sowie für die Führung des Stallbuches der Züchter
- 7.2 für die Richtigkeit der Daten der Bedeckung bzw. Besamung der Bockhalter bzw. der Besamer und der Züchter
- 7.3 für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die Weiterleitung der Deck- oder Besamungsdaten sowie der Ablammdaten an die Geschäftsstelle der Züchter.
- 7.4 für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches und Überwachung der Zuchtbuchordnung der Zuchtleiter

Zeven, 10.12.2007